

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 26 (1985)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Der Fall Josif K. : Schreibtischentscheide wie zur Zeit des Zweiten Weltkrieges : die ZeitBild-Serie über die schweizerische Behandlung von Ostblockflüchtlingen  
**Autor:** Bader, Michael  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1094361>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Fall Josif K.

## Schreibtischentscheide wie zur Zeit des Zweiten Weltkrieges

**Josif K. will nicht, dass wir seinen vollen Namen bringen, wenn wir seinen Fall schildern. Er hat Angst, es vollends mit den schweizerischen Behörden zu verderben, die ihm die Ausschaffung nach Rumänien in Aussicht gestellt haben. Und Josif hofft noch immer, dass der Beschluss nicht durchgeführt wird. Wieviel Zynismus bei einem solchen Bescheid zusammenkam, zeigt sich auch an diesem Beispiel. Die Serie wird fortgesetzt.**

Die Asylabweisungspraxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) gegenüber den Flüchtlingen aus Osteuropa hat System. Die Abweisung möglichst vieler Asylbewerber ist zum Prinzip, der negative Entscheid zum Ziel erhoben worden.

Am Schreibtisch wird diesem undifferenzierten und unmenschlichen Prinzip Nachachtung verschafft, die Realität wird zur Nebensache. Weil nicht sein kann, was nicht sein darf. Wir illustrieren diese neue «Rechts»-Praxis mit dem Beispiel des Rumänen Josif K.

Wenn die Welt gerecht wäre, hätte es eine schwere Geburt sein müssen. Josif K., geboren am 3. Februar 1952 in der rumänischen Stadt Timisoara (ungarisch Temesvar), der Hauptstadt der ehemaligen ungarischen Provinz Banat, bekommt drei schwere Lasten in die Wiege gelegt. Er ist Sohn eines ehemaligen Grossgrundbesitzers, er ist ungarnstämmig, und er entstammt einer gläubigen katholischen Familie. Bevor er gehen und sprechen kann und bevor er das rumänische Gesellschaftssystem auch nur in Ansätzen kennenlernt, ist der Grundstein zur späteren Diskriminierung schon gelegt.

### Nationalitätenproblem in Rumänien

Siebenbürgen und das Banat waren während Jahrhunderten Teil des Ungarischen Reiches und später der Habsburgischen Doppelmonarchie. In diesem Gebiet sind auch die beiden stärksten rumänischen Minderheitsvolksgruppen angesiedelt, die statistisch 1,7 Millionen Ungarn und die 0,4 Millionen Deutschen (bei total 22 Millionen Einwohnern). 1920, im Vertrag von Trianon, muss Ungarn diese Gebiete an Rumänien abtreten.

Nachdem die Kommunisten in Bukarest die Macht übernommen haben, wird eine «Rumä-

nisierung» von beispielloser Härte durchgeführt. Das Ungarntum soll als kulturelle Einheit zerschlagen, jede nichtrumänische Regung ausgelöscht werden. Man verbietet ungarische Namen, Ungarisch wird stufenweise als Schulfach abgesetzt, die ungarische Folklore ist gefährdet. Wer sich zu seinem ungarischen Blut bekennt, dem ist persönliche und berufliche Diskriminierung, ja Verfolgung gewiss.

### Herkunft und Religion

Josif K. ist aber nicht nur Mitglied der ungarischen Minderheit in Rumänien, er ist zudem noch Sohn eines «Klassenfeindes», eines ehemaligen Grossgrundbesitzers. Seine Eltern sind 1951 verhaftet, enteignet und zu Zwangsarbeit verurteilt worden. Dieser gesellschaftliche «Mangel» wird auch dem Kind angelastet.

Darüber hinaus stellt der gelebte Katholizismus, der sonntägliche Kirchgang, eine «Provokation» für den sozialistischen Staat dar. Vielleicht ist gerade die Unterdrückung des Glaubens ein Element zu seiner Stärkung. Klaglos nimmt die Familie K. die Repression auf sich, versäumt aber kaum einen Kirchgang.

### Erster Fluchtversuch

Josif K. erlebt vielfältige Diskriminierung. Er muss eine rumänische Schule besuchen, wird ungerecht benotet, später wegen seiner Herkunft nicht am Gymnasium aufgenommen. Er kann später ein Abendgymnasium, allerdings nach der Arbeit, besuchen.

1973 ist er mit den Nerven derart am Ende, dass er sich mit zwei Freunden zu einem Fluchtversuch entschliesst. Sie werden erwischt, verhört und zusammengeschlagen. Man gibt ihnen «eine letzte Chance».

Innert 24 Stunden wird Josif für 18 Monate in die Armee berufen. Er kommt allerdings nicht

in eine reguläre Einheit, sondern in eine Art Arbeitslager, wo nur Ungarn, Deutsche und Verbrecher eingeteilt werden. Er sieht während dieser 18 Monate keine Waffe.

### Josif zerreisst Parteiformular

Trotz aller Behinderungen macht er 1976 – mit 24 Jahren – die Matura. Zu den Aufnahmeprüfungen für die Universität wird er nicht zugelassen; also versucht er wieder den Weg über ein Abendstudium, neben der Arbeit.

Am Arbeitsplatz wird ihm klargemacht, dass er ein Aussenseiter der rumänischen Gesellschaft ist. An den wöchentlichen Sitzungen wird er als «Reaktionär» beschimpft und öffentlich gedemütigt. In diesen Jahren lernt er seine spätere Frau kennen.

1981 schliesst Josif die Abenduniversität als Nationalökonom ab und erhält eine relativ gute Stellung im Büro der Schuhfabrik von Temesvar. Wiederholt wird er zum Parteibeitritt aufgefordert, da alle Akademiker Parteimitglied zu sein hätten. Immer wieder lehnt er ab. Ende Januar 1982 – eben verheiratet, seine Frau ist schwanger – wird er wieder zur Betriebs-Parteisekretärin zitiert. Als sie ihn mit massiven Drohungen zum Eintritt in die Partei zwingen will, zerreisst er das Formular vor ihren Augen.

### Im Visier des Staatssicherheitsdienstes

Der mutige Schritt kann nicht ohne Folgen bleiben. Josif und seine Frau verlieren ihre relativ gehobene Stellung, werden zurückgestuft. Nachts häufen sich die Hausdurchsuchungen. Die Demütigungen im Betrieb erreichen ein unerträgliches Ausmass. Bei Verhören des Staatssicherheitsdienstes droht man ihm unverholten mit Freiheitsentzug, wenn er sich dem

Terror nicht endlich beugt. Am 22. Mai 1982 wird seine Tochter geboren. Josif ist nervlich am Ende; der psychische Druck droht ihn zu zerbrechen. Er denkt an Flucht.

### Flucht zwischen Kisten

Am 6. Juli bietet sich Josif die Möglichkeit, gegen eine beträchtliche Bestechungssumme ein Visum für Jugoslawien zu erhalten. Der Entscheid, seine Frau und seine kleine Tochter zurückzulassen, zerreisst ihn innerlich fast. Doch auch seine Frau drängt ihn, die Flucht zu wagen; man werde dann schon einen Weg finden, die Familie wieder zu vereinigen.

In Belgrad angekommen, verlässt er die Reisegruppe und wird von Bekannten drei Wochen lang versteckt. Am 30. Juli findet sich ein Chauffeur, der ihn zwischen den Kisten seiner Ladung zu transportieren bereit ist. Am 2. August 1982 erreicht er Zürich, verlässt das ungemütliche Versteck und stellt am 3. August in Basel sein Asylgesuch.

### Folgen der Flucht

Das Regime rächt sich an der Familie. Josifs Frau wird sofort entlassen; Verhöre und Hausdurchsuchungen reissen nicht mehr ab. Als sie sich weigert, den Verzicht zur Ausreise und eine Scheidungserklärung zu unterzeichnen, wird sie zusammengeschlagen. Sie verliert ihre Wohnung, man konfisziert ihre Möbel; seitdem lebt sie bei ihren Eltern. Im Dezember 1983 gelingt es ihr – natürlich nur mittels Bestechung –, einen Ausreisepass für sich und ihr einhalbjähriges Töchterchen zu erhalten. Doch die Schweizer Botschaft lehnt die Visumserteilung kategorisch ab – der Traum der vereinigten Familie zerrinnt. Frau und Tochter sitzen heute noch in Rumänien – der Schweiz sind zwei Flüchtlinge erspart geblieben.

### Weil nicht sein kann ...

Josif ergeht es nicht viel besser. Am 31. Juli 1984 wird sein Asylgesuch vom Bundesamt für Polizeiwesen abgelehnt. Die dagegen eingereichte Beschwerde wird vom EJPD am 1. Mai 1985 letztinstanzlich abgewiesen, die «Ausschaffung» nach Rumänien in Aussicht gestellt. Eine Familienzusammenführung in der Schweiz erübrigt sich nun, da die Familie ja bald in Rumänien wieder vereint sein wird.

Die Art und Weise, wie dieser Entscheid begründet ist, wirft ein Schlaglicht auf die Asylpraxis des EJPD. Jedes Beweismittel, das nicht in den Kontext der Asylverweigerung und Wegweisung passt, wird einfach als unglaubwürdig, unerheblich oder als Gefälligkeit abqualifiziert. Als ob damit bewiesen wäre, dass Josif K. bei der Rückkehr in seine Heimat keinen «relevanten» Nachteilen ausgesetzt sein wird...

### Bürokratische Ignoranz

Aus dem Beschwerdeentscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes:

«Gemäss geltender Praxis gelten die Unannehmlichkeiten, welchen in einem totalitären Staat ein Teil der Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, nicht als Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG. (...) Dass man den Beschwerdeführer am Arbeitsplatz versetzte, da er einen Parteibeitritt verweigerte, ist ein in den osteuropäischen Staaten übliches Vorgehen. Auch die darauf folgende Wohnungsdurchsuchung ist ein staatlicher Eingriff, welcher nicht die Intensität einer eigentlichen Verfolgungshandlung erreicht. Diese Reaktion der heimatlichen Behörden ist darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdeführer die Beitrittserklärung zur Partei demonstrativ zerrissen hat. Sie kann deshalb nicht als gezielte Massnahme aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Gründe gewertet werden.

Ebensowenig kann eine Strafe bei einer allfälligen Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland zur Asylgewährung führen. Wenn jemand bei Verlassen des Heimatlandes eine in

diesem strafbare Handlung begeht, kann dies – da es sich um einen unbeachtlichen Nachfluchtgrund handelt – nach geltender Rechtsprechung keinen Anspruch auf Asyl begründen.»

### Aushöhlung des Asylrechts

Diese Begründung zeigt die Aushöhlung unseres Asylrechts. Dem Asylbewerber wird zum Vorwurf gemacht, dass er sich gegen den staatlichen Terror aufgelehnt hat – also Selbstverschulden. Die übrigen Verfolgungs- und Diskriminierungshandlungen vermögen in den Augen der EJPD-Beamten das Mass der «Normalität» nicht zu sprengen. Wenn Terror also zum Alltag eines Landes gehört, kann es nicht mehr asylbegründende Verfolgung sein. Oder anders: Wird ein einzelner verfolgt, verdient er unseren Schutz; wird dagegen eine ganze Volksgruppe, Rasse oder Religionsgemeinschaft verfolgt, so ist das keine Verfolgung

## LAXENBURG PAPERS

... eine Schriftenreihe, herausgegeben vom Österreichischen Institut für internationale Politik in Laxenburg bei Wien: Ergebnisse abgeschlossener Forschungsarbeiten in englischer Sprache ...

Bd. 1: K. E. Birnbaum, **Arms Control in Europe: Problems and Prospects**. 1980. 122 S. Kart. sFr. 15.50.

Bd. 2: O. Höll, **Austria's Technological Dependence: Basic Dimensions and Current Trends**. 1980. 63 S. Kart. sFr. 9.50.

Bd. 3: W. D. Eberwein — H. Neuhold, **The Adaption of Foreign Ministries to Structural Changes in the International System**. 1981. 75 S. Kart. sFr. 9.—.

Bd. 4: K. E. Birnbaum — H. Neuhold: **Neutrality and Non-Alignment in Europe**. 1982. 202 S. Kart. sFr. 15.—.

Bd. 5: K. E. Birnbaum (ed.), **Confidence Building and East West Relations**. 1983. 132 S. Kart. sFr. 15.—.

Bd. 6: O. Höll (ed.), **Small States in Europe and Dependence**. 1984. 336 S. Kart. sFr. 29.—.

**WILHELM BRAUMÜLLER**  
Universitäts-Verlagsbuchhandlung GmbH.  
A-1092 Wien · Servitengasse 5



**Geelhaar**  
für alle  
Teppiche.

für sämtliche  
Teppichreparaturen.

für jede  
Teppichpflege.

Marktgasse 42 Tel. 22 05 66  
Thunstrasse 7 Tel. 43 11 44



mehr, sondern ein in diesem Staat «übliches Vorgehen» – also kein Asyl! Und wehe, ein Flüchtling hat sein totalitäres Regime «proviziert», dann ist gerade das ein Grund, ihm keinen Schutz zu gewähren, er ist ja selbst schuld ...!

**Widerspruch zum Botschaftstext**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum Asylgesetz – die in diesem Punkt im Parlament unbestritten geblieben ist – eine ganz andere Auffassung vertreten (BBl 1977, III 116): «Das Bedürfnis nach einer Modifizierung des Flüchtlingsbegriffs in diesem Sinn (Anerkennung des unerträglichen psychischen Drucks als Asylgrund, Red.) geht auf den Wandel der heute zum Teil praktizierten Verfolgungs- und Einschüchterungsmethoden in totalitären oder diktatorisch regierten Staaten zurück, welche, ohne notwendigerweise eine Gefährdung von Leib und Leben darzustellen, bei Opfern Zwangssituationen und Gewissenskonflikte auslösen können, die ein Verbleiben im Heimatstaat als nicht zumutbar erscheinen lassen.»

Die Verwaltung hat also auf «kaltem Weg» den Willen von Bundesrat und Parlament ins Gegenteil verkehrt. Dem Gesetzgeber ist der Ein-

fluss auf die Praxis des EJPD verwehrt, der Bundesrat ist offensichtlich nicht in der Lage, seine Vorstellungen durchzusetzen – die Bürokratie hat das Heft fest in der Hand!

**Abgeschmetterte Zeugenaussagen**

Aber nicht nur die Interpretation der Umstände, sondern auch der Umgang mit Sachverständigen und Zeugen ist erschreckend:

- Ein Bericht von Prof. Dr. Georg Gyarmathy über die Lage der ungarischen Minderheit in Rumänien bringt «keine neuen, rechtserheblichen Tatsachen».
- Eine demselben Thema gewidmete Eingabe von Prof. Dr. Laszlo Révész wird als «Gefälligkeitsschreiben» abqualifiziert.
- Die Zeugenaussagen zweier ehemaliger Mitarbeiter von Josif K. aus Rumänien, die seine Verurteilung (im Abwesenheitsverfahren) zu einer Freiheitsstrafe wegen Republikflucht und die Konfiskation seines gesamten Vermögens bestätigen, werden als «Gefälligkeit» entwertet. Urteile wegen Republikflucht seien nur relevant, wenn der Entscheid dem EJPD vorgelegt werden könne (sic!).
- Eine Zeugenaussage einer ehemaligen Mitarbeiterin in der Schuhfabrik von Temesvar bestätigt die Aussagen von Josif K. Alle Mitarbeiter der Firma hätten nach der Josifs Flucht eine Erklärung gegen ihn unterzeichnen müssen. Auch sie berichtet von Republikfluchtprozess und Konfiskation. Bewertung durch das EJPD: «Unterstützungsversuch», der «Ungereimtheiten und Unglaubwürdigkeiten» aufweise.

Wer Beweise so würdigt, kann schliesslich alles beweisen. Angesehene Professoren werden disqualifiziert, Augenzeugen indirekt zu Lügnern gestempelt. Der Rechtsstaat aber leidet. Wie sagte doch Bundesrat Furgler als Chef des EJPD während der Ständeratsdebatte zum Asylgesetz am 1. März 1978:

«Aber entscheidend ist – und deshalb betrachte ich die Polizeiabteilung als eine der wichtigsten Abteilungen in meinem Departement – dieses Sich-Öffnen gegenüber dem Mitmenschen, der in Not ist, ohne Anerkennung einer Grenze; denn für den wirklich Notleidenden gibt es keine Grenze, es sei denn, dass wir wegen unserer eigenen territorialen Verhältnisse und wegen der Beschränkung, die nun einmal einem Kleinstaat eigen ist, selbst mit Bezug auf das Helfenwollen an Grenzen der Hilfsmöglichkeiten stossen.

Michael Bader

**Briefe**

**Asylpolizei statt Asylpolitik**

Zur ZB-Serie über schweizerische Flüchtlingspolitik

Es war höchste Zeit für Ihren Bericht über die «Schweizerische Asylpolitik in der Bewährungsprobe», ist sie doch dabei, diese Probe nicht zu bestehen und zur Asylpolizei zu werden.

Zutreffend stellen Sie fest, dass sich die Asylpolitik am Recht zu orientieren hat, «ohne Seitenblick auf die Tagesstimmung des Volkes» oder jedenfalls der Öffentlichkeit. Diese ist tatsächlich sehr wandelbar. Bald will sie mit dem Euphemismus «Gastarbeiter» möglichst viel Fremdarbeiter ins Land holen, bald schlägt sie ins Gegenteil um und folgt Leuten wie Schwarzenbach und Ruf. Es ist unhaltbar und eines Rechtsstaates unwürdig, wenn das Bundesamt für Ausländerfragen seine Entscheide damit «begründet», dass «die Begrenzung der Zahl der Ausländer im öffentlichen Interesse liegt».

Das Schweizervolk, das letzten Endes über dieses öffentliche Interesse entscheidet, war weniger schwankend als die veröffentlichte Meinung, hat es doch bisher alle «Überfremdungsinitiativen» abgelehnt.

Massgebend für die Asyl- und die Toleranzpolitik muss weiterhin allein der Grundsatz sein, all denen Schutz und Hilfe zu gewähren, die in ihren Herkunftsländern in ihren Menschenrechten bedroht sind.

Dazu kommt noch etwas anderes, nicht weniger Wichtiges: In dem (von Nationalrat Ruf veröffentlichten) Bericht der Bundesanwaltschaft über das Asylantenproblem wird die Frage gestellt, «ob sich die Oststaaten (gemeint sind die UdSSR, Bulgarien und die DDR) diese Völkerverschiebungen nicht im Rahmen ihrer Destabilisierungsbemühungen im Westen zunutze machen». Das kann soweit durchaus ein Nebenzweck der Aeroflot- oder Interflug-Spezialtransporte, zum Beispiel von Südasiaten mit Ziel Westeuropa, sein. Wichtiger dürften aber innenpolitische Überlegungen sein, nämlich Bedenken vor dem, was Sie als «Sozialgefährlichkeit» bezeichnen. Man will die Fremdenfeindlichkeit im Westen so steigern, dass alle Flüchtlinge abgelehnt werden ohne Rücksicht auf ihre Fluchtgründe. Wenn ein Republikflüchtiger keine Zukunftschance mehr sieht, sondern nur noch mit Heimschaffung (und Gefängnis) rechnen kann, dann – so erwarten die Machthaber – wird die «Abstimmung mit den Füßen» aufhören. Wie Sie richtig dargelegt haben, spielen die Ämter des EJPD dieses «Spiel» mit.

vp



**Rivoli -COUVERTS sind günstiger!**



Fragen Sie Ihre Druckerei oder Rivoli-COUVERTS 4411 Seltisberg BL

